

Vorsorgereglement

gültig ab dem 1. Januar 2011

Inhalt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Vorsorgewerk	4
Art. 3 Inhalt des Reglements	4
Art. 4 Alter	5
Art. 5 Rücktrittsalter.....	5
Art. 6 Versicherungspflicht	5
Art. 7 Ausnahmen von der Versicherungspflicht.....	5
Art. 8 Eintritt in die Versicherung	6
Art. 9 Gesundheitliche Vorbehalte.....	6
Art. 10 Ende der Versicherung	7
Art. 11 Auskunftspflicht	7
Art. 12 Information der Versicherten.....	8
II LOHNBEGRIFFE	9
Art. 13 Massgebender Jahreslohn.....	9
Art. 14 Versicherter Lohn, Risikolohn und Sparlohn	9
Art. 15 Besonderheiten	9
III LEISTUNGEN	10
Art. 16 Leistungsübersicht.....	10
Art. 17 Altersguthaben	10
Art. 18 Rechnerisches Altersguthaben	11
A. Altersleistungen.....	12
Art. 19 Altersrenten	12
Art. 20 Alters-Kinderrenten.....	12
B. Invalidenleistungen	13
Art. 21 Invalidenrenten	13
Art. 22 Invaliden-Kinderrenten.....	14
Art. 23 Beitragsbefreiung	14
C. Hinterlassenenleistungen	15
Art. 24 Ehegattenrenten oder –abfindung.....	15
Art. 25 Lebenspartnerrente	16
Art. 26 Waisenrenten	17
Art. 27 Todesfallkapitalien	17
D. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen.....	19
Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung	19
Art. 29 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung	19
Art. 30 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen.....	19
Art. 31 Vorleistungspflicht	21
Art. 32 Auszahlung der Renten	21
Art. 33 Kapitalabfindungen.....	21
IV WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG, EHESCHIEDUNG.....	22
Art. 34 Wohneigentumsförderung.....	22
Art. 35 Ehescheidung.....	23

V	BEITRÄGE	24
Art. 36	Beitragspflicht.....	24
Art. 37	Höhe der Beiträge	25
VI	DIENSTAustrITT	26
Art. 38	Anspruch und Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung.....	26
Art. 39	Höhe der Freizügigkeitsleistung.....	26
Art. 40	Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung	26
Art. 41	Erhaltung des Vorsorgeschatzes	26
Art. 42	Barauszahlung.....	27
Art. 43	Nachdeckung.....	27
VII	ORGANISATION DER PK-AETAS	28
Art. 44	Vorsorgekommission	28
Art. 45	Stiftungsrat	28
Art. 46	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge.....	28
VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
Art. 47	Erfüllungsort	29
Art. 48	Gerichtsstand	29
Art. 49	Abtretung und Verpfändung.....	29
Art. 50	Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation	29
Art. 51	Auflösung der PK-AETAS	30
Art. 52	Unterdeckung	30
Art. 53	Lücken im Reglement	30
Art. 54	Anpassung des Reglements	31
Art. 55	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	31

ANHÄNGE

Anhang	1	Allg. Vertragsbedingungen (AVB HJ) des Rückversicherers
	2	Einkauf in die Maximalleistungen
	3	Vorsorgeplan

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1. Mit dem Anschluss an die PK-AETAS BVG-Sammelstiftung, nachfolgend PK-AETAS genannt, bezwecken die angeschlossenen Unternehmen, ihre Arbeitnehmer im Rahmen dieses Reglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalles infolge von Alter, Tod und Invalidität zu schützen. Die PK-AETAS gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die PK-AETAS kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
2. Arbeitgeber können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer in die PK-AETAS aufgenommen werden.
3. Die PK-AETAS ist im Register für berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung BSV eingetragen.
4. Die PK-AETAS kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

Art. 2 Vorsorgewerk

Innerhalb der PK-AETAS wird für jedes Unternehmen aufgrund der mit der PK-AETAS abgeschlossenen Anschlussvereinbarung ein eigenes Vorsorgewerk errichtet. Im Auftrag eines angeschlossenen Unternehmens ist die PK-AETAS verantwortlich für die Erfüllung der Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer resp. Versicherten von angeschlossenen Unternehmen im Rahmen des BVG. Das Vorsorgewerk verfügt über ein eigenes Organ, die Vorsorgekommission.

Art. 3 Inhalt des Reglements

1. Die Beziehungen zwischen der PK-AETAS einerseits und den Versicherten oder Anspruchsberechtigten andererseits werden durch das vorliegende Reglement und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen geht, für jedes Unternehmen durch einen Vorsorgeplan geregelt.
2. Jedem in die PK-AETAS aufzunehmenden Arbeitnehmer ist das vollständige Vorsorgereglement mit Anhängen und Vorsorgeplan durch die Vorsorgekommission zugänglich zu machen. Die Kompetenzen der Vorsorgekommission, die Richtlinien betreffend die Vermögensanlage und die Einzelheiten betreffend die Wahl der Stiftungsräte, werden in speziell dafür erlassenen Reglementen geregelt.
3. Die PK-AETAS erbringt seine Leistungen gemäss diesem Reglement nach dem Beitragsprimat (teilautonome Vorsorgeeinrichtung mit ergänzender Risikoversicherung).
4. Die Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor. Davon ausgenommen sind sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen bezüglich Rentenkürzungen.

Art. 4 Alter

Das für die Aufnahme sowie gegebenenfalls für die Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 5 Rücktrittsalter

Das Rücktrittsalter wird erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters folgt. Eine vorzeitige Pensionierung resp. Teilpensionierung ist möglich.

Art. 6 Versicherungspflicht

1. In die PK-AETAS werden alle Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet haben und vom Unternehmen einen massgebenden Jahreslohn erhalten, der den in Art. 2 Abs. 1 BVG genannten Grenzbetrag übersteigt. Allfällige Ausnahmen sind im Vorsorgeplan angeführt.
2. Der in die PK-AETAS aufgenommene Arbeitnehmer wird nachfolgend Versicherter genannt.

Art. 7 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die PK-AETAS aufgenommen werden:

- Arbeitnehmer mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so erfolgt die Aufnahme in die PK-AETAS zum Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt die Aufnahme ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- Arbeitnehmer, die beim angeschlossenen Unternehmen nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmer, die im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 70 % invalid sind;
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie bei der Vorsorgekommission zuhänden des Stiftungsrates die Befreiung von der Aufnahme in das Vorsorgewerk beantragen.

Art. 8 Eintritt in die Versicherung

1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der Bedingungen des Rückversicherers.
2. Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen des Versicherten ist als Eintrittsleistung an die PK-AETAS zu übertragen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben. Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die PK-AETAS.
3. Der Versicherte hat der PK-AETAS die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die PK-AETAS an dieses überweisen.
4. Der Versicherte hat bei voller Arbeitsfähigkeit das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Vorsorgeplan einzukaufen (vgl. Anhang 2). Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
5. Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab 3 Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen freiwillige Einkäufe leisten, sofern der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten 5 Jahren nach Eintritt 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Art. 9 Gesundheitliche Vorbehalte

1. Die PK-AETAS kann von der zu versichernden Person Angaben zum Gesundheitszustand sowie die Durchführung einer Gesundheitsprüfung, innerhalb der von ihr gesetzten Fristen, verlangen, wenn die versicherten Leistungen bei Aufnahme in die PK-AETAS oder aufgrund späterer Erhöhung der versicherten Leistungen das BVG-Minimum überschreiten.
2. Die PK-AETAS kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand und der vom Rückversicherer gemachten Einschränkungen die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden zeitlich befristet ausschliessen. Tritt das dem Vorbehalt unterliegende Risiko während der Vorbehaltsdauer ein, werden bis zum Ende der Versicherung keine überobligatorischen Leistungen erbracht. Art. 14 FZG bleibt jedoch gewahrt.
3. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

4. Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens 5 Jahre.
5. Bis zum Vorliegen der geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person erfolgt die Aufnahme in die überobligatorische Versicherung lediglich provisorisch. Der provisorische Versicherungsschutz für Leistungen im Todesfall beträgt höchstens CHF 1'000'000. Erwerbsunfähigkeiten sind auf CHF 60'000 pro Jahr beschränkt.
6. Werden die geforderten Angaben oder Untersuchungen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der zu versichernden Person nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, so sind die Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt.

Art. 10 Ende der Versicherung

1. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit dem Absinken des massgebenden Jahreslohns unter den für die Versicherungspflicht notwendigen Grenzbetrag, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen geltend gemacht werden kann.
2. Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
3. Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Die in diesem Fall aus steuerrechtlicher Sicht aktuelle maximal zugelassene Zeitdauer ist dabei zwingend einzuhalten. Fallen dagegen die Beiträge aus, gelangen die Bestimmungen über den Dienstaustritt (Teil VI) zur Anwendung.

Art. 11 Auskunftspflicht

1. Die Unternehmen sind verpflichtet, der PK-AETAS alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu melden und ihr und den Kontrollorganen alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.
2. Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Versicherten aufgelöst oder dessen Beschäftigungsgrad reduziert, hat das Unternehmen der PK-AETAS unverzüglich die Adresse oder, wenn diese fehlt, die AHV-Versichertennummer zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.
3. Die Versicherten haben der PK-AETAS Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

4. Die Versicherten oder die Hinterlassenen haben der PK-AETAS jederzeit Auskunft über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen. Insbesondere sind unverzüglich zu melden:
 - Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht des Vorsorgewerkes führen (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen bei Invalidenrentnern)
 - Der Tod eines Rentners
 - Zivilstandänderungen von Versicherten und Rentnern
 - Der Abschluss der Ausbildung bzw. Veränderungen der Erwerbsunfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
 - Änderungen des Invaliditätsgrades eines Invalidenrentners
 - Anordnung eines Straf- oder Massnahmenvollzugs
5. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der PK-AETAS die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 29 Abs. 2 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Rentner haben auf Verlangen der PK-AETAS einen Lebensnachweis zu erbringen.
6. Die PK-AETAS lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der PK-AETAS aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 12 Information der Versicherten

1. Für jeden Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des Risiko- und Sparlohns, des angesammelten Altersguthabens, der Austrittsleistung und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die PK-AETAS Auskunft gibt. Die PK-AETAS informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über seine Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
2. Auf Anfrage erteilt die PK-AETAS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
3. Jeder Versicherte kann verlangen, dass ihm die PK-AETAS alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.

II Lohnbegriffe

Art. 13 Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn wird durch das Unternehmen festgelegt und der PK-AETAS jeweils per 1. Januar bzw. beim Diensteintritt oder bei einer Lohnänderung gemeldet.
2. Als massgebender Jahreslohn gilt der AHV-pflichtige Lohn des Vorjahres unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen.
3. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Unternehmen beschäftigt (z.B. bei saisonalen und temporären Arbeitsverhältnissen) gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
4. Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche massgebende Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend. Die hierfür massgebenden Werte werden gegebenenfalls von der Vorsorgekommission festgelegt und der PK-AETAS mitgeteilt.

Art. 14 Versicherter Lohn, Risikolohn und Sparlohn

1. Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert. Die dort angegebenen Koordinationsabzüge werden durch die PK-AETAS, soweit notwendig, jeweils fristgerecht den bundesrechtlichen Vorschriften so angepasst, dass die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall gewährleistet bleiben.
2. Sowohl Risiko- als auch Sparlohn sind im Vorsorgeplan definiert. Die dort angegebenen Mindest- und Höchstbeträge werden durch die PK-AETAS, soweit notwendig, jeweils fristgerecht den bundesrechtlichen Vorschriften so angepasst, dass die Mindestleistungen gemäss BVG in jedem Fall gewährleistet bleiben.

Art. 15 Besonderheiten

1. Versicherte, welche gleichzeitig bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Reglements nur aufgrund des beim angeschlossenen Unternehmen bezogenen Lohnes versichert.
2. Für diejenigen versicherten Personen, deren versicherter Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, ohne dass gleichzeitig eine Teilzeitpensionierung stattfindet, kann auf Verlangen der versicherten Person der bisherige versicherte Lohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten werden. Die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns sind von der Beitragsparität ausgenommen.

III Leistungen

Art. 16 Leistungsübersicht

1. Die PK-AETAS erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:
 - a. **Bei Erreichen des Rücktrittsalters:**
 - Altersrenten
 - Alters- Kinderrenten
 - b. **bei Invalidität:**
 - Invalidenrenten
 - Invaliden- Kinderrenten
 - Beitragsbefreiung
 - c. **bei Tod:**
 - Ehegattenrenten oder -abfindung
 - Waisenrenten
 - Todesfallkapitalien
2. Weitere Leistungen werden allenfalls nach Massgabe des Vorsorgeplans ausgerichtet.

Art. 17 Altersguthaben

1. Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Alterskonto geführt. Dieses wird zu jenem Zeitpunkt eröffnet, an dem gemäss Vorsorgeplan die Altersvorsorge beginnt. Die Höhe der jährlichen Altersgutschrift richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

 - die jährlichen Altersgutschriften
 - die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen
 - die Einkaufsgelder gemäss Vorsorgeplan
 - die Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - die eingebrachten Mittel aus einem Scheidungsurteil
 - allfällige weitere Einlagen
 - die Zinsen

Dem Altersguthaben werden belastet:

 - die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil
2. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben.
3. Wird eine Freizügigkeitsleistung eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
4. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahres aus der PK-AETAS aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall bzw. der Freizügigkeitsfall nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) eingetreten ist.

5. Der Zinssatz und ein allfälliger Bonus werden vom Stiftungsrat unter Beachtung der finanziellen Lage der PK-AETAS bestimmt.
6. Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente. Sie dauert, solange der Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den reglementarischen Altersgutschriften bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
7. Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird mit dem invaliden Teil entsprechenden versicherten Lohn analog zu Abs. 6 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt. Das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

Art. 18 Rechnerisches Altersguthaben

Das rechnerische Altersguthaben besteht aus:

- dem Altersguthaben, welches der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erworben hat; zuzüglich
- der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten.

A. Altersleistungen

Art. 19 Altersrenten

1. Mit Erreichen des Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des dem Rücktrittsalter entsprechenden Umwandlungssatzes gemäss Vorsorgeplan ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital reduzierte Altersguthaben massgebend.
3. Bei Bezug einer Altersrente zwischen dem frühestmöglichen gesetzlichen Rücktrittsalter und dem Rücktrittsalter wird der Umwandlungssatz um 0.15 Prozentpunkte pro Jahr vorzeitiger Pensionierung reduziert.
4. Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 ist für die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung möglich, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert. Es sind maximal drei Teilpensionierungsschritte möglich.
5. Setzt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit über das Rücktrittsalter hinaus fort, werden die Altersleistungen trotzdem fällig.
6. Mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit der vorzeitigen Pensionierung kann ein Versicherter, sofern er nicht Bezüger von Invalidenleistungen ist, bis zu 100 % seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Er hat dies der PK-AETAS spätestens ein Jahr vorher schriftlich und, sofern er verheiratet ist, vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben, da er ansonsten dieses Recht verliert. Diese Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die 1-Jahresfrist angelaufen ist.

Art. 20 Alters-Kinderrenten

1. Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.
2. Die Höhe der jährlichen Alters-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

B. Invalidenleistungen

Art. 21 Invalidenrenten

1. Nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, der
 - a) mindestens zu 25 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der PK-AETAS versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.

Ansprüche gemäss lit. b) und c) sind auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.

2. Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
 - c) die mit seinem Invaliditätsgrad multiplizierte Vollinvalidenrente, falls er zu weniger als 60 % invalid ist.

Bei Invalidität von weniger als 25 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

3. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
4. Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters ausgerichtet. Massgebend ist das im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit definierte Rücktrittsalter. In diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Diese bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 17 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz. Die Altersrente entspricht jedoch mindestens der an die Preisentwicklung angepassten Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 22 Invaliden-Kinderrenten

1. Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 23 Beitragsbefreiung

1. Bei Invalidität tritt nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan die Befreiung von den Beiträgen gemäss Art. 36 ein.
2. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss Art. 17 Abs. 6 und 7 sowie gemäss Rahmenvertrag mit dem Rückversicherer.

C. Hinterlassenenleistungen

Art. 24 Ehegattenrenten oder –abfindung

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Stirbt ein verheirateter Altersrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
3. Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

4. Die Ehegattenrente wird um 1 % ihres Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene.
Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres erfolgte und die Ehe nicht mindestens 2 Jahre gedauert hat, und zwar um 20 % für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr des Rentners.

Keine Ehegattenrente wird ausbezahlt,

- a) wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres geschlossen wurde oder
- b) wenn der Versicherte bzw. Rentner im Zeitpunkt der Eheschliessung das Rücktrittsalter vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung starb.

In jedem Fall werden mindestens die Leistungen gemäss BVG erbracht.

5. Der anspruchsberechtigte Ehegatte kann anstelle einer Rente auch eine Ehegattenabfindung beziehen. Die entsprechende Erklärung bezüglich der Kapitaloption ist gleichzeitig mit den Belegen für die Anspruchsbegründung vor der Zahlung der ersten Rente einzureichen.
Die Ehegattenabfindung entspricht der nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PK-AETAS bzw. des Rückversicherers kapitalisierten Rente.
Die Ehegattenabfindung wird um 3 % gekürzt für jedes ganze oder angebrochene Jahr, das der überlebende Ehegatte jünger ist als 45 Jahre.
Im Minimum werden aber 4 Jahresrenten ausbezahlt.
6. Für den geschiedenen Ehegatten bemessen sich Anspruch und Höhe der Rente nach den gesetzlichen Minimalbestimmungen.
7. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

8. Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente, wenn der Ehegatte vor Vollendung des 45. Altersjahres heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
9. Beim Tod eines Altersrentners erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente, wenn der Ehegatte heiratet. In diesem Fall hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des 3-fachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
10. Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 25 Lebenspartnerrente

1. Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich:
 - a) der Versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, und
 - b) der Lebenspartner das 45. Altersjahr zurückgelegt und mit dem verstorbenen Versicherten nachweislich ununterbrochen während mindestens der letzten 5 Jahre vor dem Tod des Versicherten in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht gelebt haben oder die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt haben und der hinterbliebene Partner für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss, und
 - c) der Versicherte vor Eintritt eines Vorsorgefalls der PK-AETAS zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (Formular Anmeldung für eine Lebenspartnerrente).

Für Lebenspartner von Bezüglern einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Beginn der Rentenzahlung an den Versicherten erfüllt waren.

2. Kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht, wenn der Lebenspartner bereits aus einer vorgehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft eine Hinterlassenenrente erhält.
3. Der Versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die PK-AETAS prüft im Leistungsfall und regelmässig wiederkehrend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.
4. Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezüglers.

Art. 26 Waisenrenten

1. Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Anspruchsberechtigt sind die Waisen analog den geltenden Bestimmungen des AHV-Gesetzes.
2. Der Anspruch erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter,
 - a) solange die Waise in Ausbildung steht, höchstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
 - b) Bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind zu mindestens 70 % invalid ist
 - c) Solange das Kind erwerbsunfähig ist, unter der Voraussetzung, dass die Erwerbsunfähigkeit aus den gleichen Gründen schon vor Vollendung des 18. Altersjahres bestand und die Waise nicht selber Anspruch auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge hat. In diesem Fall wird die Waisenrente lebenslänglich oder bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bezahlt.Fälle, in denen lit. b) oder c) zur Anwendung kommen, werden gemäss den Bestimmungen über die Invalidenleistungen geregelt.
3. Die Höhe der Waisenrenten richtet sich nach dem Vorsorgeplan

Art. 27 Todesfallkapitalien

1. Stirbt ein Versicherter, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Das Todesfallkapital bei aktiv Versicherten entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PK-AETAS bzw. des Rückversicherers berechneten Barwert der Hinterlassenenleistungen. Bei Tod eines Alters- oder Invalidenrentners beträgt das Todesfallkapital den fünffachen Betrag der ausgerichteten Jahresrente. Das Todesfallkapital wird jeweils gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen.
3. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der PK-AETAS haben
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. a) fallen.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der PK-AETAS vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten erfolgen.

4. Innerhalb einer Begünstigtengruppe steht das Todesfallkapital allen Begünstigten zu gleichen Teilen zu. Die Reihenfolge der Begünstigung sowie die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Gruppen können vom Versicherten jederzeit durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die PK-AETAS geändert werden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten erfolgen. Die PK-AETAS kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder in Härtefällen von der genannten Ordnung oder der Wahl des Versicherten abweichen und das Todesfallkapital nach ihrem Ermessen unter die Hinterlassenen verteilen.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Die gesetzlichen minimalen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden gemäss Art. 36 BVG bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK-AETAS über eine weitergehende Anpassung der laufenden Renten. Die PK-AETAS erläutert ihre Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Art. 29 Verhältnis zur Unfall- und Militärversicherung

1. Ist die obligatorische Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so hat die PK-AETAS im Maximum die Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Todesfallkapital gemäss Art. 26.
2. Die PK-AETAS ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder – kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen und es kann seine Leistungen im überobligatorischen Bereich in entsprechendem Umfang kürzen oder verweigern, wenn die obligatorische Unfallversicherung oder die Militärversicherung ihre Leistungen auf Grundlage von Art. 21 ATSG, 37, 39 UVG oder Art. 65, 66 MVG einschränken, sistieren, aufheben oder kürzen.

Art. 30 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der PK-AETAS zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Verdienstes (einschliesslich aller Zulagen, aber ohne Spesen), so sind die von der PK-AETAS auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der PK-AETAS werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den versicherungstechnischen Grundlagen der PK-AETAS bzw. des Rückversicherers in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3. In Härtefällen kann die PK-AETAS auf entsprechendes Gesuch ergänzende Leistungen ausrichten. Der Stiftungsrat entscheidet nach freiem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der wesentlichen Umstände, ob und allenfalls in welcher Höhe eine zusätzliche Leistung ausgerichtet wird.

Leistungen in Härtefällen werden aus Mitteln der PK-AETAS oder des Vorsorgewerks finanziert.
4. die PK-AETAS kann seine Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
5. Die Invalidenleistungen werden auf die BVG-Minimalleistungen reduziert, wenn ein Suizidversuch oder ein Fall von Selbstverstümmelung vorliegt.
6. Tritt der Leistungsfall bei Teilnahme an einem Krieg oder einer kriegsähnlichen Handlung ein oder in einem Land, in dem Krieg oder kriegsähnliche Zustände herrschen, werden nur BVG-Minimalleistungen erbracht, es sei denn, der Anspruchsberechtigte weist nach, dass der Versicherte nicht an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teilgenommen hat und das die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod in keinem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Krieg oder den beschriebenen kriegsähnlichen Handlungen steht.
7. Die PK-AETAS kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er dem Vorsorgewerk Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PK-AETAS abtritt.

Art. 31 Vorleistungspflicht

1. Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der PK-AETAS verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die PK-AETAS erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.
2. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 32 Auszahlung der Renten

1. Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.
2. Ein Abzug einer allfälligen Quellensteuer, sofern der Versicherte den Wohnsitz im Ausland hat, bleibt der PK-AETAS vorbehalten.

Art. 33 Kapitalabfindungen

1. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Altersrente weniger als 10 %, die Kinderrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der Eidg. AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.
2. Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung gelten die entsprechenden reglementarischen Leistungen als abgegolten.
3. Ein Abzug einer allfälligen Quellensteuer bleibt der PK-AETAS vorbehalten.

IV Wohneigentumsförderung, Ehescheidung

Art. 34 Wohneigentumsförderung

1. Der Versicherte kann bis 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
2. Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
3. Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die PK-AETAS macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
4. Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.
5. Die PK-AETAS zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die PK-AETAS die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die PK-AETAS muss die Versicherten über die Dauer und das Ausmass der Massnahmen informieren.
6. Wird die Liquidität der PK-AETAS durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann sie die Erledigung der Gesuche aufschieben. Es behandelt die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs.
7. Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Bei einer allfälligen (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags wird entsprechend der Einkaufssumme die rückbezahlte Summe dem Altersguthaben gutgeschrieben.
8. Die PK-AETAS kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat der PK-AETAS die Kosten für die Grundbuchanmerkung zu erstatten. Die Details sind im Kostenreglement geregelt.

Art. 35 Ehescheidung

1. Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die PK-AETAS gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung, maximal jedoch im Umfang der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Art. 8 Abs. 4, einbringen. Diese wird entsprechend einer Einkaufssumme dem Altersguthaben gutgeschrieben.
2. Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese entsprechend einer Einkaufssumme dem Altersguthaben gutgeschrieben.
3. Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

V Beiträge

Art. 36 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für das Unternehmen und für die Versicherten beginnt mit der Aufnahme in die PK-AETAS.
2. Die Beitragspflicht erlischt bei Erreichen des Rücktrittsalters, mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Ende der Versicherung (Art. 10 Abs. 1). Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit gemäss Abs. 7.
3. Bei Stellenantritt nach dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats, ansonsten ab dem ersten Kalendertag des laufenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem 15. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des laufenden Monats, ansonsten mit dem letzten Kalendertag des Vormonats.
4. Die Beiträge der Versicherten werden durch das Unternehmen in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Unternehmens der PK-AETAS überwiesen.
5. Die jährlichen Risikoprämien und Verwaltungskosten sind jeweils auf den 1. Januar eines Jahres fällig. Die übrigen Beiträge sind monatlich der PK-AETAS zu überweisen. Das Unternehmen hat die Pflicht, sofern sie mit den Beitragszahlungen mehr als 3 Monate in Verzug ist, unverzüglich die Vorsorgekommission zu informieren.
6. Das Unternehmen erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäufteten Beitragsreserven, die in der Rechnung der PK-AETAS gesondert ausgewiesen sind.
7. Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls während der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist ununterbrochen arbeitsunfähig, vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers gemäss dem für die Bemessung der Invalidenrente zugrunde gelegten Grad der Arbeitsunfähigkeit. Diese Beitragsbefreiung wird nur solange entrichtet, als kein definitiver IV-Entscheid vorliegt. Sobald eine Arbeits- resp. Erwerbsunfähigkeit abgewiesen wird, endet die Beitragsbefreiung. Auf eine Rückvergütung einer bereits ausgerichteten Beitragsbefreiung wird verzichtet. Bei verspäteter Meldung zur Arbeitsunfähigkeit und im Falle einer mittlerweile eingesetzten Arbeits- resp. Erwerbsfähigkeit ist keine rückwirkende Prämienbefreiung geschuldet.

Art. 37 Höhe der Beiträge

1. Die jährlichen Beiträge an die PK-AETAS werden wie folgt festgelegt:
 - Sparbeiträge: nach Massgabe des Vorsorgeplanes.
 - Risikoprämie: nach Massgabe des Vorsorgeplanes.
 - Sicherheitsfonds: nach Massgabe des Vorsorgeplanes.
 - Verwaltungskosten: nach Massgabe der Anschlussvereinbarung der PK-AETAS mit dem Unternehmen und des Kostenreglements.
2. Die Beitragsaufteilung zwischen Unternehmen und Versicherten richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Der Beitrag des Unternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge der Versicherten.

VI Dienstaustritt

Art. 38 Anspruch und Fälligkeit der Freizügigkeitsleistung

1. Endet die Versicherung (Art. 10 Abs. 1), so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Art. 42.
2. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der PK-AETAS fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die PK-AETAS die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem es die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist die Austrittsleistung ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Tritt die Person nach Alter 58 aus, besteht kein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung nach Art. 19. Der Versicherte kann jedoch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn er die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 39 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem gesamten geäuften Altersguthaben (Art. 15 FZG).
2. Die Freizügigkeitsleistung darf jedoch nicht geringer sein als der gemäss Art. 17 und 18 FZG errechnete Freizügigkeitsanspruch.

Art. 40 Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung

1. Bei Dienstaustritt erstellt die PK-AETAS zuhanden des Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17 FZG), die Höhe des Altersguthabens bei Austritt und bei Alter 50, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung ersichtlich.
2. Bei Austritt aus der PK-AETAS wird ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

Art. 41 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

1. Die PK-AETS hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der PK-AETAS hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

2. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Dienstaustritt von der PK-AETAS mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes fest.
3. Macht der Versicherte keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die PK-AETAS die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens 6 Monate, spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung.

Art. 42 Barauszahlung

1. Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
 - a) an einen Versicherten, der die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt;
 - b) an einen Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.
2. Vorbehalten für die Barauszahlungen bleiben das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union und/oder die verschiedenen bilateralen Abkommen mit dem entsprechenden Ausland.
3. An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
4. Das Begehren um Barauszahlung ist der PK-AETAS einzureichen und zu belegen. Die PK-AETAS prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
5. Ein Abzug einer allfälligen Quellensteuer bleibt der PK-AETAS vorbehalten.

Art. 43 Nachdeckung

1. Nach Beendigung der Versicherung (Art. 10 Abs. 1) bleibt der Versicherte während längstens einem Monat ohne Erhebung von Beiträgen gegen die Risiken Tod und Invalidität wie bisher versichert.
2. Die Nachdeckung erlischt, wenn der Versicherte vorher in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt.
3. Für Versicherungsereignisse die nach Ablauf der Nachdeckung eintreten, haftet die PK-AETAS nicht mehr. Für spätere Verschlimmerungen aus gleicher Ursache haftet die PK-AETAS höchstens im Rahmen der BVG-Mindestleistungen.

VII Organisation der PK-AETAS

Art. 44 Vorsorgekommission

1. Der Vorsorgekommission obliegt die Leitung des Vorsorgewerkes des Unternehmens nach Massgabe des Reglements für die Vorsorgekommission. Sie setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben das Recht, die gleiche Anzahl Vertreter in die Vorsorgekommission zu entsenden. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus dem Kreis der Versicherten.
2. Die PK-Aetas gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder der Vorsorgekommission, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 45 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen und führt die Aufsicht über die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen. Er legt das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen der Sicherheit, marktgerechter Erträge, angemessener Risikoverteilung und Liquidität gemäss einem besonderen Anlagereglement an.
2. Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates richten sich nach der Stiftungsurkunde und der Geschäftsordnung des Stiftungsrates.
3. Die PK-AETAS gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

Art. 46 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der PK-AETAS (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen PK-AETAS zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an das BSV weiterzuleiten.
2. Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG). Mindestens alle 3 Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche dem BSV bekannt zu geben ist.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 47 Erfüllungsort

Erfüllungsort der Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz des Anspruchsberechtigten. Bei Wohnsitz im Ausland hat der Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Art. 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 49 Abtretung und Verpfändung

1. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung gemäss der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) bzw. Art. 22 FZG.
2. Unrechtmässig bezogene Leistungen der PK-AETAS werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der PK-AETAS verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.
3. Vom Unternehmen an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der PK-AETAS verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 50 Auflösung von Anschlussverträgen, Teilliquidation

1. Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch das Unternehmen erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die PK-AETAS hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und des Reglements betreffend Teilliquidation sind massgebend.
2. Bei Auflösung des Anschlussvertrags gehen sämtliche Rentner an die neue Vorsorgeeinrichtung über.
3. Bei einer Teilliquidation der PK-AETAS sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie des Reglements betreffend Teilliquidation massgebend.

Art. 51 Auflösung der PK-AETAS

Bei einer Gesamtliquidation der PK-AETAS sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 52 Unterdeckung

Werden im Zusammenhang mit einer Unterdeckung Sanierungsmassnahmen notwendig, so legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen fest. Die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, können den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

- a) Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die PK-AETAS während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und den Unternehmen sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag des Unternehmens muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten seines Vorsorgewerks. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner kann mit den laufenden Renten verrechnet werden.

- b) Sofern sich die Massnahmen nach a) als ungenügend erweisen, kann die PK-AETAS den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- c) Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung nach Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

Die PK-AETAS muss die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 53 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 54 Anpassung des Reglements

1. Der Stiftungsrat hat das Reglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen.
2. Die Vorsorgekommission kann bei der PK-AETAS Änderungen des Vorsorgeplanes beantragen. Änderungen des Vorsorgeplans sind nur gültig, wenn diese durch die PK-AETAS schriftlich bestätigt werden. Sie treten grundsätzlich auf Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft.

Art. 55 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 nach erfolgter Prüfung durch das BSV in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2008.